

RS Vwgh 1988/5/26 88/09/0012

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.1988

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

43/01 Wehrrecht allgemein

Norm

AVG §18 Abs4;

AVG §§6;

AVG §58 Abs3;

HDG 1985 §24;

VwGG §34 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/09/0156 B 22. Oktober 1986 RS 1

Stammrechtssatz

Ausführungen darüber, dass eine - ihrem Inhalt nach über eine Berufung gegen ein mündlich erlassenes Disziplinarerkenntnis nach dem Heeresdisziplinargesetz absprechende - Erledigung, die in der Kopfbezeichnung das "Fliegerregiment 3. Kommando", also einen Truppenkörper, nicht aber eine nach dem HDG bescheidfähige Behörde anführt, und die in der Fertigungsklausel ein bescheiderlassendes Organ nicht nennt, nicht Bescheidcharakter hat.

Schlagworte

Intimation Zurechnung von BescheidenFertigungsklauselUnterschrift des GenehmigendenBehördenbezeichnung
BehördenorganisationOffenbare Unzuständigkeit des VwGH Mangelnder Bescheidcharakter Besondere Rechtsgebiete
DienstrechtBescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter wegen mangelnder Behördeneigenschaft

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988090012.X02

Im RIS seit

06.12.2006

Zuletzt aktualisiert am

21.07.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at